

SATZUNG DES SCHÜTZENVEREINS CONCORDIA HEIDECK E.V.

**wiedergegründet 1894
in der Fassung vom
20. Mai 2022**

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

“Schützenverein Concordia Heideck e.V.”

und hat seinen Sitz in Heideck.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bayer. Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

Der Verein ist gemäß Beschluss vom 12.5.1968 im Sinne des § 21 BGB in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hilpoltstein eingetragen.

§2

Zweck des Vereins

Der Schützenverein Concordia Heideck will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Seine Ziele verwirklicht der Verein insbesondere durch das sportliche Schießen nach der jeweils gültigen Sportordnung folgender überörtlicher Verbände:

DSB e.V. (Deutscher Schützenbund e.V., Wiesbaden)

BSSB e.V. (Bayerischer Sportschützenbund e.V., Hochbrück,
Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V.)

BBS e.V. (Bund Bayerischer Schützen e.V., Mitglied im Bund Deutscher Sportschützen e.V.)

BDMP e.V. (Bund der Militär- und Polizeischützen e.V.)

VdRBw (Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr),

oder eines anderen, vom Bundesverwaltungsamt anerkannten Dachverband des Schießsports.

Dem Verein obliegt ferner die Förderung des Jungschützenwesens und damit die Heranbildung des Schützennachwuchses (siehe Anlage).

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann nur werden, wer unbescholten ist.
2. Für die Mitgliedschaft besteht ein Mindestalter von 8 Jahren. Kinder unter 8 Jahren können Mitglied werden, wenn ein Erziehungsberechtigter Mitglied des Vereins ist. Minderjährige können jedoch nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten Mitglieder werden.
3. Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, bei zweifelhaften Fällen der Vereinsausschuss. In Ausnahmefällen kann ein polizeiliches Führungszeugnis verlangt werden. Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn dies der Vorstand bzw. der Ausschuss auf Antrag eines seiner Mitglieder mit 2/3 Mehrheit beschließt.
4. Bei Aufnahme in den Verein ist vom Mitglied die von der Mitgliederversammlung beschlossene Aufnahmegebühr zu entrichten.
5. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält beim Eintritt in den Schützenverein eine gültige Satzung ausgehändigt, welche es gleichzeitig anerkennt; ebenso erhält es einen Schützenausweis.
6. Die Mitgliedschaft wird anfänglich für die Dauer von 12 Monaten auf Probe gewährt. Innerhalb dieser Frist von 12 Monaten besteht von beiden Seiten ein außerordentliches jederzeit anwendbares Kündigungsrecht.
Die Kündigung muss nicht begründet werden.
Während der Probezeit wird der aktuelle Mitgliedsbeitrag fällig.
Verzichten beide Seiten nach Ablauf der Probezeit von 12 Monaten auf das außerordentliche Kündigungsrecht, geht die Mitgliedschaft auf Probe automatisch in eine reguläre Mitgliedschaft über.
7. Vereinsmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder des Ausschusses mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

1.1 durch Austritt. Jedes Mitglied ist berechtigt zum 31.12. eines Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Schützenmeister oder dessen Vertreter aus dem Verein auszutreten. Es ist jedoch eine 3-monatige Kündigungsfrist einzuhalten. Diese entfällt, wenn die Mitgliederversammlung innerhalb dieser 3 Monate stattfindet und eine Beitragserhöhung oder Satzungsänderung beschließt. Jedes Mitglied muss bei seinem Austritt die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben.

Geleistete Geld- oder Sachspenden werden nicht zurückerstattet.

Mit dem Austritt erlöschen alle weiteren Ansprüche sowie Rechte und Ämter gegenüber dem Verein oder dem Vereinsvermögen.

1.2 mit dem Tode des Mitglieds

1.3 durch Ausschluss. Er kann erfolgen:

- bei Verletzung der Satzung
- bei Nichtentrichtung des Beitrages, trotz zweimaliger mündlicher oder schriftlicher Mahnung bis zum Ende des Geschäftsjahres in dem der Beitrag zu entrichten ist
- bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln
- bei grober Verletzung von Sitte und Anstand
- bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins
- bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens.
- bei Verstoß gegen geltende Gesetze, insbesondere gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und das Waffenrecht,
- bei Zugehörigkeit zu einer extremistischen Vereinigung, hierzu zählen z.B. auch die sogenannten Reichsbürger

Der Ausschluss muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Er kann durch jedes Mitglied beim Vereinsausschuss beantragt werden. Der Antrag muss schriftlich erfolgen und beweiskräftig begründet sein.

Vor der Entscheidung des Vereinsausschusses ist der Betroffene anzuhören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen.

Das betroffene Mitglied kann einmal gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

Vorstands- bzw. Vereinsausschussmitglieder können nur durch einen Beschluss der Vollversammlung ausgeschlossen werden.

2. Aus dem Verein ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben den Schützenausweis unverzüglich zurückzugeben.
3. Die Möglichkeit des Wiedereintritts für ausgeschlossene Mitglieder besteht nach frühestens zwei Jahren.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht
 - 1.1 an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
 - 1.2 von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen, soweit nicht vereinsinterne oder polizeiliche Bestimmungen entgegenstehen.
 - 1.3 Vorschläge zur Förderung des Vereins zu machen
2. Jedes Mitglied hat ab dem 16. Lebensjahr ein aktives Wahlrecht. Jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr hat auch ein passives Wahlrecht.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - 3.1 den Verein nach besten Kräften zu fördern.
 - 3.2 die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen, zu befolgen.
 - 3.3 die ihm übertragenen Funktionen gewissenhaft auszuführen.
 - 3.4 sportliches, faires und ehrliches Verhalten beim Schießen sind als wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft zu betrachten.
 - 3.5 den Jahresbeitrag rechtzeitig zu entrichten
 - 3.6 Zur Betreuung der Mitglieder (z.B. Standaufsicht, Schießleiter u.ä.), sowie Unterhaltung der sportlichen Anlagen. Zur Durchführung von Baumaßnahmen besteht für Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr die Verpflichtung zur Mitarbeit (Arbeitsverpflichtung). Der Umfang der Arbeitsleistung wird von der Vorstandschaft nach Bedarf festgelegt.
 - 3.7 Für Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr besteht eine beschränkte Arbeitsverpflichtung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Einsatz zur Mitarbeit bleibt dem Jugendleiter überlassen.

- 3.8 Von der Arbeitsverpflichtung ausgenommen sind Ehrenmitglieder, sowie Mitglieder, welche die Einrichtungen des Vereins nicht nutzen, oder auf Grund des Alters oder einer körperlichen Behinderung dazu nicht mehr in der Lage sind.
4. Bei Arbeiten mit erhöhtem Unfallrisiko ist im Einzelfall und im Besonderen die Ausbildung sowie die Erfahrung der Mitglieder mit zu berücksichtigen.
5. Für nicht erbrachte Arbeitsverpflichtungen kann der Vereinsausschuß eine angemessene Zahlungsverpflichtung festsetzen, die einer Bestätigung der Mitgliederversammlung bedarf, sowie Näheres hierzu regeln.
6. Von der Arbeitsverpflichtung sind Mitglieder ab dem 65. Lebensjahr befreit und schwerbehinderte Mitglieder ab einem Grad der Behinderung von 50% oder Gleichgestellte ab einem Grad der Behinderung von mindestens 30%
7. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§7

Beiträge der Mitglieder

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres (§3) fällig.

§8

Verwendung der Vereinsmittel

1. Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Jede Tätigkeit, die ein Mitglied im Namen des Vereins auszuführen hat, geschieht ehrenamtlich. Anfallende Ausgaben hierfür sind zu belegen und nach Genehmigung des 1. Schützenmeisters oder dessen Stellvertreters zu vergüten.
5. Dem Verein gestiftete Scheiben und sonstige Gegenstände werden Eigentum und Vermögensgegenstände des Vereins.

§9

Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. Das Schützenmeisteramt mit Vorstandschaft
2. Der Vereinsausschuss (Vorstandschaft und Beisitzer)
3. Die Mitgliederversammlung

1. Die Vorstandschaft besteht aus:

- 1. Schützenmeister
- 2. Schützenmeister
- Schatzmeister
- Schriftführer
- 1. Sportleiter
- 2. Sportleiter
- 1. Rüstwart
- 2. Rüstwart
- Jugendleiter

- 1.1.1 Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.
- 1.1.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit während der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Der 1. und der 2. Schützenmeister sind immer in geheimer Wahl zu wählen. Wenn keines der anwesenden Mitglieder widerspricht, ist eine Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder per Akklamation möglich.
- 1.1.3 Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft aus irgendwelchen Gründen im Laufe einer Wahlperiode aus, so kann bis zur nächsten ordentlichen Wahl der Vorstandschaft das Vorstandschaftsamt durch Beschluss des Vereinsausschusses kommissarisch neu besetzt werden.
- 1.1.4 Scheiden der 1. und 2. Schützenmeister im Laufe einer Wahlperiode gleichzeitig aus, so ist unverzüglich in einer Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen.
- 1.1.5 Amtsenthebung von Mitgliedern der Vorstandschaft ist bei groben Verstößen gegen die Interessen des Vereins durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.
- 1.1.6 In seinen Sitzungen entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters, in dessen Abwesenheit die des 2. Schützenmeisters. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

- 1.1.7 Der 1. Schützenmeister, in Vertretung der 2. Schützenmeister kann zur Erfüllung des in § 2 genannten Zweckes Ausgaben selbstständig tätigen. Diese dürfen jedoch nicht höher sein, als 1/3 des Nettojahresbeitrages (Beträge abzüglich Gauabgaben).
- 1.2 Der Schatzmeister hat das gesamte Kassenwesen des Vereins zu besorgen. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat er eine Abrechnung zu erstellen, welche von 2 Kassenprüfern, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen, zu bestätigen ist.
- 1.3 Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten für den Verein zu erledigen, führt die Sitzungsprotokolle und die Mitgliederliste.
- 1.4 Der 1. Sportleiter und der 2. Sportleiter sind ist für die ordnungsgemäße Durchführung des gesamten schießsportlichen Programmes verantwortlich.
- 1.5 Für den Jugendleiter gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Sportleiter, jedoch zweckgebunden auf die zu betreuenden Jungschützen des Vereins.
- 1.6 Der 1. Rüstwart und der 2. Rüstwart haben für die Instandhaltung aller vereinseigener Waffen und Geräte zu sorgen.

2. Der Vereinsausschuss

- 2.1 Der Vereinsausschuss besteht aus der Vorstandschaft und mindestens 5 Beisitzern, dem Jugendsprecher oder seinem Vertreter. Die Zahl der Beisitzer erhöht sich auf 7, wenn der Verein mehr als 50 Mitglieder hat. Hat er mehr als 100 Mitglieder, so erhöht sich die Zahl auf 9. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tage der Wahl.
- 2.2 Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern der Vorstandschaft auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt. Diese Wahl kann per Akklamation stattfinden.
- 2.3 Aufgabe des Ausschusses ist es, mit der Vorstandschaft in allen wichtigen Angelegenheiten abzustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Schützenmeisters.
 - 2.3.1 Die Vorstandschaft ist an Beschlüsse des Vereinsausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern) gebunden.
 - 2.3.2 Der Vereinsausschuss wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Der Schützenmeister leitet auch die Sitzung.
 - 2.3.3 Die Mitglieder der Vorstandschaft haben bei der Ausschusssitzung Sitz und Stimme.
 - 2.3.4 Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.
- 2.4 Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 2.5 Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und drei Vorstandschaftsmitglieder davon ein Schützenmeister, anwesend sind.
- 2.6 Die Bildung von Fachausschüssen ist möglich.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 3.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. oder 2. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder, bzw. per E-Mail oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.
- 3.2 Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.
- 3.3 Die Tagesordnung erstreckt sich im Wesentlichen auf folgende Punkte:
1. Begrüßung durch den Schützenmeister
 2. Protokollverlesung des Schriftführers von der letzten Mitgliederversammlung
 3. Entgegennahme der Berichte
 - des Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - des Schatzmeisters über die Jahresrechnung
 - der Rechnungsprüfer
 - des 1. Sportleiters
 - des 2. Sportleiters
 - des 1. Rüstwartes
 - des 2. Rüstwartes
 - des Jugendleiters
 1. Entlastung der Vorstandschaft
 2. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses, sowie der Rechnungsprüfer. Hierzu ist ein Wahlausschuss zu bilden.
 3. Festsetzung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr.
 4. Satzungsänderungen.
 5. Verschiedenes und Anträge.
- 3.4 Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden; später nur, wenn $\frac{1}{4}$ der Anwesenden das verlangt.
- 3.5 Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Vorstandes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.
- 3.6 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht nach der Satzung oder per Gesetz eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.
- 3.6.1 Bei einer Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 3.6.2 Über den wesentlichen Verlauf der ordentlichen Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

- 3.7 Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung per Akklamation 2 Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren.
- 3.7.1 Sie haben die Kassenführung und die Jahresbilanz auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.
- 3.8 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind, bzw. es erfordern, die Vereinsinteressen es erfordern oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstand das Verlangen stellt.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, der Stadt Heideck übergeben, die es für gleiche gemeinnützige, sportliche Zwecke wieder zu verwenden hat.
3. Mit Einwilligung des Finanzamtes kann das Vermögen der Stadt Heideck zunächst mit der Auflage überlassen werden, es für die Dauer von 10 Jahren treuhänderisch zu verwalten mit dem Ziel, es im Falle einer Wiedergründung des Vereins, diesem wieder zur Verfügung zu stellen.
4. Der Verein ist mit 10 Mitgliedern bestandsfähig.

§11

Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um: Vorname, Nachname, Adresse,

Geburtsdatum, Geburtsort, Titel, E-Mail, Telefonnummer, Bankverbindung, waffenrechtliche Erlaubnisse, sprengstoffrechtliche Erlaubnisse, Waffenbesitz, Heimatverein, schießsportliche Lizenzen, schießsportliche Lehrgänge verbandsinterne Schulungen und Ausbildungen, Wettkampfergebnisse

und personenbezogene Informationen, die zur Durchführung von Schulungen und Sportveranstaltungen notwendig sind. Ohne dieses Einverständnis ist eine Aufnahme in den Verein nicht möglich.

(2) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebs, die Veröffentlichung in der Vereinszeitung, interne Aushänge am „Schwarzen Brett“ sowie die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung, insbesondere die Übermittlung an Dritte, ist zulässig, soweit sie der Erfassung oder der Erlangung von Start- und Spielberechtigungen und/ oder Aus-, Fortbildungen beim zuständigen Landes-, Bundessportverband oder dem Hauptverband angeschlossenen Organisationen dient oder zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben und Verpflichtungen.

§12

Schlussbestimmungen

Insoweit in dieser Satzung die besonderen Angelegenheiten des Vereins nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des BSSB und des BGB.

§13

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder weist diese Satzung Lücken auf, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Satzung davon unberührt und gültig.